



Österreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST
 1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 01/53 454-0

An das
BMÖDS / Sektion III/1
 z.Hd. Frau SCⁱⁿ Mag.^a Angelika FLATZ
 Hohenstaufengasse 3
 1010 Wien

per E-Mail: iii1@bmoeds.gv.at; elisabeth.schindler-scholz@bmoeds.gv.at
 sowie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen	Datum
VA-ZI. 10.845/2018 - Dr. Qu/Eys/SV/StS	Wien, am 25. April 2018

**Betreff: Dienstrechts-Novelle 2018 – BMÖDS-920.196/0004-III/1/2018;
Stellungnahme der GÖD**

Sehr geehrte Frau Sektionschefin!

Binnen offener Frist wird die Stellungnahme der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zum Begutachtungsentwurf der Dienstrechts-Novelle 2018 eingebracht:

§ 12a GehG, § 15 VBG

Die Einführung und die Bestimmungen des Begriffs des „individuellen Vorbildungsausgleiches“ im Rahmen der Ermittlung des Besoldungsdienstalters (§ 12a GehG, § 15 VBG) führen im Vergleich zur bestehenden Rechtslage zu einer Verschlechterung insbesondere für Pflichtschullehrpersonen, die eine Hochschulbildung gemäß Z 1.12 oder Z 1.12a der Anlage 1 zum BDG 1979 aufweisen und nach positiver Beendigung der Hochschulbildung gemäß Z 1.12 oder Z 1.12a erstmals in ein Bundesdienstverhältnis als Vertragshochschullehrperson ph 1 oder ph 2 eintreten bzw. für Hochschullehrpersonen, die nach PH 1 oder PH 2 überstellt werden. Grundsätzlich darf es durch die Neuformulierung des Vorbildungsausgleiches zu keiner Verschlechterung kommen.

Wiedereingliederungsteilzeit

Die Möglichkeit für Vertragsbedienstete, eine Wiedereingliederungsteilzeit nach einem längeren Krankenstand in Anspruch nehmen zu können, wird begrüßt. Allerdings sollte eine solche Möglichkeit sämtlichen öffentlich Bediensteten, also auch Beamtinnen und Beamten, offenstehen.

§ 90e Abs. 3 VBG 1948

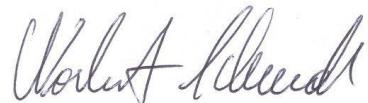
Ergänzend zur geplanten Änderung des § 90e Abs. 3 VBG wird angeregt, die Formulierung „*In den Monaten Juli und August gebührt...*“ in „*Während der Hauptferien gebührt...*“ zu ändern, da der Monat Juli teilweise noch zum Unterrichtsjahr gehört. (Der spätestmögliche Ferienbeginn ist der 11. Juli.)

§ 18 Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz

Die Angleichung der Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Unglücksfall an die Regelungen für Angestellte wird begrüßt. Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst fordert allerdings, dass auch die Zeit des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung im Falle eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit (Abs. 5) angehoben wird.

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ersucht um Berücksichtigung o.a. Anregungen und Forderungen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender